

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 17 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 28 Messidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, nach angehörttem Bericht seines Justiz- und Polizey-Ministers, über die Nothwendigkeit, durch eine strenge Polizey über die Pressefreiheit, ihrem Missbrauche vorzukommen, beschließt:

1. Die Regierungstatthalter seyen besonders beauftragt, jeder in seinem Canton, auf alle öffentliche Blätter, Flugschriften und Libelle, ein wachsames Aug zu haben.
2. Jeder Schriftsteller, Buchdrucker oder Buchhändler soll gehalten seyn, unentgeldlich dem Regierungstatthalter seines Cantons, ein Exemplar derjenigen öffentlichen Zeit- oder Flugschriften, welche politische Gegenstände enthalten, und von ihnen verkauft werden, mitzutheilen.
3. Dieses Exemplar soll allemal dem Justiz- und Polizeyminister eingesendet werden, welcher beauftragt ist, gedachten Beschluss vollziehen, und in das Tagblatt der Gesetze einrükken zu lassen.

Bern, den 12. Juli 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses:

Der Interims-General-Secretär,
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 5. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commisionalberichts über die Polizey
des Fleischverkaufs.)

Im 2. Art. erforderte es den Beysatz von Anzeige.

3. Wann der Verkauf im Haus jedem Bürger allgemein erlaubt ist, so ist genaue Polizey beynahme unmöglich, darum sollte ihnen ein öffentlicher Platz zum Verkauf angewiesen werden. Ein Mitglied glaubt dies sollte auch aufs Schmalzieh ausgedehnt werden.

4. Da bisanhin nichts oder an wenigen Orten etwas für Scheine bezahlt wurde, so scheint diese Abgabe zu groß, besonders da solche im 10. Art. noch einmal zum Vorschein kommt.

7. Fleischtage zu bestimmen scheint überflüssig, indem man keinen Bürger hindern kann täglich seinen Erwerb zu treiben. Auch das Publikum genießt lieber frisches als übernachtetes Fleisch, besonders bey warmer Witterung.

8. Wie wäre es möglich den Munizipalitäten die Preisbestimmung zu überlassen? Nach welchem Maßstab, Kenntniß und Einsicht können sie diesen bestimmen? Sind die Mitglieder derselben stets Kenner von der Qualität des Fleisches, vom Viehhandel und der Viehzucht? und warum sollen die Munizipalitäten bestimmen können, welchen Gewinn oder Verlust der Arbeiter haben soll? Ist diese Preisbestimmung Vorsorg für das Publikum, um demselben wohlfeiles Fleisch zuzusichern? Dies schreint es allerdings, aber es ist das nicht, denn gegen alle möglichen Einwürfe wäre zu beweisen: daß es Interesse jedes Fleischkäufers sey, daß sie stets in den niedrigsten Preisen verkaufen, die ie möglich sind, und stets auf starkem Consum ihr Gewinn suchen. Auch könnte dies Preisbestimmen so ausarten, daß es eine Gnadenache von Seite der Munizipalitäten würde, wie es vormals war, wo man in verschiedenen Städten um die Taxen bitten mußte. Auch war es an und für sich widerrechtlich, daß Käufer den Preis der Waare bestimmen sollten. Anstatt dieses Sazess sollte gutes Gewicht bey Strafe empfohlen seyn.

11. Gedörrtes Fleisch soll durchaus nothwendig vor dem Verkauf besichtigt werden, indem Beispiele beweisen, daß dies nöthig sey, weil schon begrabenes Vieh von Betriegern aus der Erde hervorgenommen, und gedörrt in die Städte zum Verkauf gebracht wurde.

12. Auf offenen Plätzen soll das Fleisch verkauft werden — soll hinzugesetzt werden: welche die Municipalität bestimmt.

17. Sollte die Strafe, die Saugkalber nicht zu schlachten ehe sie 14 Tage alt sind, wenigstens eben sowohl auf den Verkäufer als Käufer gerichtet seyn.

Wegmann glaubt, bey einer solchen Sache, die eines jeden Einnahme und Ausgabe angehe, lasse man sehr leicht den Vortheil des Ganzen aus den Augen. Daß es sehr nothwendig, der Anarchie des Fleischverkaufs ein Ende zu machen, wird niemand läugnen: die Gesundheit ist wesentlich gefährdet. Er wiederholt den Inhalt seines Gutachtens und erklärt sich gegen die Taxation des Fleischpreises von Seite der Municipalitäten. Wenn eine Taxation statt finden sollte, so müßte sie von der Centralregierung ausgehen und für die ganze Republik gleich seyn. Allein keine Preisbestimmung ist weit besser: sind die Preise überfert, so wird durch Concurrenz bald geholfen werden. Man sucht den Localitätsgeist aufs neue zu beleben — freyer Preis ist was niedrige Preise bewirken muß. Der Arme erhält das gemeinere Fleisch alsdann wohlfreier und der Reiche muß sein delikateres theurer zahlen.

Cart. Der Mensch ist mehr Fleisch- als Pflanzenfressend; man kann dem Becker und Fleischer nicht überlassen die Preise des Brodes und Fleisches zu bestimmen: auch geschieht die Taxation dieser Lebensbedürfnisse bald allenthalben. Schwerlich würde Wegmann sich entschließen können, zu verlangen daß das Brod nicht taxirt werden soll. Wenn der Handel mit diesen Artikeln durchaus frey wäre und keiner besondern Polizen unterworfen seyn müßte, so könnte allerdings die Preisbestimmung der Concurrenz überlassen werden: allein jenes ist nicht der Fall; die Zahl der Mezger muß beschränkt und somit kann auch ihnen nicht unbedingt die Preisbestimmung überlassen werden, zumal in kleinern Orten, wo nur wenige, oft nur ein Mezger vorhanden ist. Verschiedene Preise sind gar nicht zu billigen; durch sie erhält der Arme nur sehr schlechtes und der Reiche alles gute Fleisch. — Er verwirft den Beschlus.

Muret verwirft wegen einigen Detailsfehlern den Beschlus: den Grundsätzen Wegmanns aber kann er

durchaus nicht bestimmen: sie wären äußerst gefährlich und ausschließlichen Privilegien gleich. Sind einmal Polizeygesetze für die Gesundheit des Fleisches und gehörige Aufseher dazu vorhanden, dann kann vollkommne Freyheit des Fleischverkaufs und unbestimpter Preis desselben statt finden.

Lüthi v. Langn. verwirft den Beschlus als freyheitswidrig und unzweckmässig. Wenn nur ein öffentlicher Ort bestimmt wird, wo allein das Vieh darf geschlachtet werden, so wird dadurch der Verkauf unsunden Fleisches am besten verhütet. Taxen will er nicht, sondern den Preis der Concurrenz überlassen.

Mittelholzer stimmt wegen der Taxation des Fleisches Cart bey; aber er möchte jedes Stück Vieh besonders schätzen lassen. Daß Kalber 14 Tage alt seyn müssen, um geschlachtet zu werden, will er nicht durch das Gesetz festsetzen lassen: auch sollte, wenn man jenes thun wollte, von anderm jungem Vieh in dem Beschlus die Rede seyn. Wegmanns Ausserungen beweisen zu sehr, daß er Mezger ist.

Wegmann. Man beschuldigt mich nach Privatinteresse zu sprechen: ich wünsche, daß jeder davon so frey seyn möge, als ich. Meine Gründe sind von dem allgemeinen Besten hergenommen. — Mit Gerechtigkeit kann keine Preisbestimmung statt haben. Er glaubt allerdings, daß auch das Brod nicht taxirt werden sollte, und daß davon mehr Vortheil für das Publikum herauftäme.

Kubli will kein Kalbfleisch vor 14 Tagen alt.

Kesselering möchte den Verwaltungskammern ein Polizeyreglement über diesen Gegenstand zustellen, das er vorlegt.

Nahn. Erlauben Sie mir, ehe ich in die Prüfung der verschiedenen Artikel dieses Fleischpolizeygesetzes eintrete, ein paar vorläufige Bemerkungen.

Es bedarf eben keines gar zu lebhaften Gefühls von dem physischen Werth des Menschen an sich, noch von dem grossen Werth, welchen Leben und Gesundheit eines jeden Bürgers für den Staat hat, um nicht erwarten zu dürfen, daß bey der neuen Organisation eines Staates die Gesetzgeber ein ganz vorzügliches Augenmerk auf den wichtigen Theil der Polizey, nemlich auf die medizinische Polizey richten, und daß vorzüglich die Gesetzgeber des neugebornen helveticischen Staates, wo an den meisten Orten die medizinische Polizey so sehr vernachlässigt worden, sich mit Eile über diesen wichtigen Gegenstand beschäftigen werden. Und in der That ist ein medizinisches Polizeygesetzbuch,

wenn ich nicht irre, schon mehr als seit einem Jahr an der Tagesordnung des grossen Raths; und es wäre sehr zu wünschen gewesen, der grosse Rath hätte vor Uebersendung eines Beschlusses über einen einzelnen herausgerissenen Theil dieser Polizey, uns wenigstens zuerst auch mit den Hauptgrundsäcken bekannt gemacht, auf welche er seine med. Polizeyordnung gründen will.

Dann Auffsicht auf Nahrung und Getränk überhaupt und auf Fleischnahrung insbesondere, ist einzig ein Gegenstand der medizinischen Polizey, und gute besondere Gesetze für diese einzelnen Gegenstände müssen aus den Grundsäcken der allgemeinen Polizey abgeleitet werden, oder an jene anpassend gemacht werden können.

Setzt z. B. ein künftig für unsere helv. Republik festzuhrendes med. Polizeygesetzbuch den Grundsatz fest, daß alles dasjenige, was Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge betrifft, der Oberauffsicht eines Obercollegii medici soll unterworfen seyn; daß einem solchen Obercollegio besondere Sanitätsämter in einzelnen Cantonen oder Landschaften sollen untergeordnet seyn, welche auf alles, was in dem Canton auf das öffentliche Gesundheitswohl Einfluss haben könnte, ihre Aufmerksamkeit richten und über die Verfolgung der medizinischer Polizeygesetze wachen sollen; daß in jedem einzelnen Distrikt lesende Distriktsärzte werden angestellt werden, als Organe der Cantons-Sanitätsämter zur Auffsicht über Handhabung der med. Polizeygesetze, und mit Sachkenntniß einzugebende Nachrichten über jede Fälle, welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährden könnten; wenn nebst diesen in jedem einzelnen Distrikt und grössern Gemeinden in einer öffentlichen Viehzneyschule wohl unterrichtete Viehzärzte angestellt werden sollten; — wenn dergleichen Grundsätze für eine medizinische Polizey aufgestellt würden, so würde die Disposition dieser Resolution ganz anders seyn, und zum Beispiel der so wichtige Theil einer Auffsicht über Fleischnahrung nicht allein den Munizipaliteten, wo es gar leicht ist, daß nicht ein einziges Mitglied die dazu nöthigen Kenntnisse besitzt; nicht einzelnen Fleischbeschauern, die so leicht betrogen werden können, und deren Interesse es erfordern könnte, sich betrieben zu lassen, überlassen, sondern wenigstens durch das Gesetz die Fälle bestimmen, wo von dem Obercollegio oder den Sanitätsämtern eigentlche bestellte Physiker in Verbindung mit den Munizipalen die Auffsicht über Fleischverkauf halten, und in zweifelhaften Fällen ihre gewissenhaftesten Gutachten zu Handen der Munizipaliteten u. Sanitätsämtern eingeben sollten. (D. Forts. f.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Baden, am 10. Juli.

Am 10. Juni gab ich Ihnen Nachricht von den Verfolgungen, die sich der geistliche Rath zu Constanz gegen den Pfarrer Hübcher zu Muri und gegen dessen Schriften, die anders nichts als einige vernünftige Aufklärungen über einige Religionsgegenstände bezweken, erlaubt hat. (Vergl. Republ. St. 30.) Ich hoffte damals unsere Regierung würde dem unbefugten Eingriff in ihre Rechte, von Seite der Herren in Constanz, pflichtmäßigen Widerstand leisten, und sich auf eine für alle Helvetier, die keine Rückkehr des Pfaffen despotismus wollen, beruhigende Weise erklären: letzter ist dies bis dahin nicht geschehen; unter der Menge anderer Geschäfte, scheint das gegenwärtige in Vergessenheit gerathen zu seyn; es wird also Zeit die Publizität zu gebrauchen: machen Sie gefälligst die beyden nachfolgenden Aktenstücke bekannt; ich werde Ihnen in wenigen Tagen alles, was seither in dieser Sache geschen ist, zu gleicher Bekanntmachung überenden.

Copia des von bishöflich konstanzer Curia, in Betreff des Bürgers Pfarrer Hübchers erlassenen Rescripts.

Aus der Anzeige des Herrn Decans vom 21. Iun. dieses, haben wir mit Missfallen vernommen, daß der Pfarrer Hübcher zu Muri, durch seine beide im Druck beförderte Brochuren, nicht nur auf seine katholische Pfarrgemeinde daselbst, sondern auch auf andere gutdenkende Katholiken, schlimmen Eindruck gemacht habe.

Wir geben diesem in der nebenfolgenden Signatur unter Vorbehalt der weitern Ahndung, den verdienten Verweis, und verwarnen denselben, daß er bey befahrender Suspension sich künftig keine Verbreitung ähnlicher Schriften und Grundsätze zur Schul'd bringen soll.

Der Herr Decan wolle diese Signatur dem B. Pf. Hübcher alsbald insinuiren, und an uns über die geschehene Insinuation verläßigen Bericht erstatten.

Hiernächst wolle der Herr Decan der Munizipalität zu Muri, und durch diese der gesamten katholischen Pfarrgemeinde, in unserm Namen zu erkennen geben, daß wir die von dem Pf. Hübcher im heidem